

Tarifliche Eingruppierung der "sonstigen Angestellten"

Verfasser: Willi Müller

Inhaltsübersicht	Seite
1. Tarifliche Grundlagen der Eingruppierung der "sonstigen Angestellten"	42
2. "Gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen"	43
3. "Entsprechende Tätigkeiten"	47
4. Schlußbemerkung	51

1. Tarifliche Grundlagen der Eingruppierung der "sonstigen Angestellten"

Die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT (Allgemeine Vergütungsordnung) unterscheiden nach sogenannten **allgemeinen** Fallgruppen und sogenannten **besonderen** Fallgruppen.

Die **besonderen** Fallgruppen, für spezielle Berufszweige oder bestimmte Tätigkeitsbereiche vereinbart, enthalten vielfach zwei Merkmalsalternativen. Während die **erste Alternative** für Angestellte mit einer bestimmten Ausbildung (z.B. Ingenieurausbildung) und mit einer dieser Ausbildung bzw. dem einschlägigen Berufsbild entsprechenden Tätigkeit gilt, erfaßt die **zweite Alternative "gleichwertige Angestellte"**, korrekt ausgedrückt "sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben".

Aufgrund dieser zweiten Alternative können also Angestellte in eine bestimmte Vergütungsgruppe unter Umständen auch dann **eingruppiert** werden, wenn sie die in dem betreffenden Tarifmerkmal genannten persönlichen Voraussetzungen hinsichtlich Ausbildung und Prüfung nicht **erfüllen**.

In der kommunalen Praxis stellt sich die Frage der Anwendung der zweiten Alternative vor allem

- in technischen Berufen bei Bauämtern, Einrichtungen mit technischen Aufgabenstellungen sowie Versorgungsbetrieben (insbesondere auf der Ingenieur- und Technikerebene),
- im Sozial- und Erziehungsdienst (sozialpädagogische Berufsfelder, Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen),
- vereinzelt auch bei den medizinischen Hilfsberufen/medizinisch-technischen Berufen sowie
- bei Angestellten in der Datenverarbeitung (auf den Gebieten DV-Organisation, Anwendungsprogrammierung, Systemtechnik, Produktionssteuerung und Maschinenbedienung, wobei **hier** die zweite Eingruppierungsalternative "sonstige Angestellte" meist nicht in den Tätigkeitsmerkmalen selbst, sondern in den Protokollerklärungen hierzu zu finden **ist**).

Auch die **allgemeinen** Fallgruppen (Fallgruppen 1) in der Fassung des Tarifvertrags vom 24.06.1975, geändert durch § 2 Abschnitt D des Tarifvertrags vom **24.04.1991**, enthalten eine zweite Alternative für "**sonstige Angestellte**", und zwar in den Vergütungsgruppen des "höheren Angestelltendienstes" (d.h. ab Vergütungsgruppe II Fallgr. 1 a bis 1 c) bei den Angestellten mit Hochschulausbildung.

Die nachstehenden Ausführungen sollen aufzeigen, welche Anforderungen allgemein und im konkreten Einzelfall an die Erfüllung der tariflichen Begriffe "gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen" und "**entsprechende Tätigkeiten**" unter Berücksichtigung der Arbeitsrechtsprechung zu stellen sind. Die angeführte Rechtsprechung bezieht **sich** zwar hauptsächlich auf die Auslegung der betreffenden Begriffe in den besonderen Fallgruppen für Angestellte in technischen Berufen oder in den Fallgruppen für Angestellte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung; sie ist aber ebenso für die gleichlautenden tariflichen Merkmale für "**sonstige Angestellte**" bei den genannten anderen Berufsgruppen von Bedeutung.

Der "sonstige Angestellte" muß die beiden tariflichen Erfordernisse

"gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen" sowie
"entsprechende Tätigkeiten"

nebeneinander (kumulativ) **erfüllen**¹⁾, falls sein Antrag auf Höhergruppierung Erfolg haben soll.

Selbst wenn z.B. ein technischer Angestellter subjektiv über gleichwertige Fähigkeiten verfügen sollte, hat er keinen Anspruch, nach der betreffenden Vergütungsgruppe bezahlt zu werden, wenn er nicht auch objektiv eine Tätigkeit auszuüben hat, die derartige Fähigkeiten und Erfahrungen fordert (und damit "Ingenieurzuschnitt" hat), also der in der ersten Alternative des Tätigkeitsmerkmals vorrangig genannten Ausbildung - hier der eines Ingenieurs - entsprechend **ist**²⁾.

Umgekehrt genügt es auch nicht, wenn der Angestellte eine dem Berufsbild eines Ingenieurs entsprechende **Tätigkeit** ausübt, ohne zugleich auch persönlich über (der Ingenieurausbildung) gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen im tariflichen Sinne zu **verfügen**³⁾, weil die Lebenserfahrung zeigt, daß "sonstige Angestellte", selbst wenn sie im Einzelfall eine entsprechende Tätigkeit ausüben, gleichwohl - anders als ein ausgebildeter Fachschul- bzw. Fachhochschulingenieur - häufig an anderen Stellen deswegen nicht eingesetzt werden können, weil ihnen für andere Tätigkeiten Kenntnisse und Erfahrungen **fehlen**⁴⁾.

2. "Gleichwertige Fähigkeiten und **Erfahrungen**"

2.1 Die Fähigkeiten müssen den durch die Ingenieurausbildung vermittelten Fähigkeiten gleichwertig sein. Zu verlangen ist zwar nicht das gleiche Wissen und Können, wie es üblicherweise durch die Ingenieurausbildung vermittelt, durch die Abschlußprüfung nachgewiesen und durch die praktische Tätigkeit bei der Ausübung des Berufs erlangt wird; gefordert wird aber, daß das angeeignete Wissen und Können gleichwertig ist, d.h., daß ein entsprechend umfangreiches Wissensgebiet ähnlich gründlich beherrscht wird. Vom "sonstigen Angestellten" wird gegenüber dem Angestellten mit Ingenieurausbildung nicht weniger verlangt; gleichwertige Fähigkeiten sind zwar nicht dieselben, sondern nur ähnliche, gleichwohl aber nicht geringere **Fähigkeiten**⁵⁾.

1) BAG, Urteil vom **13.12.1978**, "Arbeitsrechtliche **Praxis**" (AP) Nr. **12** zu §§ **22, 23 BAT 1975**, und Urteil vom 29.01.1986, AP Nr. 115 zu §§ **22, 23 BAT 1975**

2) BAG, AP Nr. 10 zu §§ **22, 23 BAT**

3) **BAG**, AP Nr. 17 zu §§ **22, 23 BAT**

4) BAG, AP Nr. 37 zu §§ **22, 23 BAT 1975**

5) BAG, AP Nr. 38 zu §§ **22, 23 BAT** sowie AP Nm. 16, 27, 33, 35, 37, **41**, 48, 66, 89, 96, 101, 104, 108, **115**, 118, 128, 135 und 145 zu §§ **22, 23 BAT 1975**

Im Verhältnis zu einer abgeschlossenen Ingenieurausbildung wird ein Wissen und Können gefordert, das sich unter allgemeinen technischen Gesichtspunkten, und nicht nur auf einem speziellen Gebiet, als ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes darstellt. Die gleichwertigen Fähigkeiten dürfen sich dabei nicht auf andere, für die zu verrichtende Tätigkeit nicht einschlägige Fachgebiete beziehen.

Fachkenntnisse auf einem **nur** eng begrenzten Teilgebiet der Ingenieurausbildung reichen somit nicht aus. Die gleichwertigen Fähigkeiten werden nicht schon dadurch nachgewiesen, daß der "sonstige **Angestellte**" auf einem Einzelarbeitsgebiet des Fachhochschulingenieurs Leistungen erbringt, die auf diesem begrenzten Gebiet (z.B. Bauabrechnung) denen eines Fachhochschulingenieurs gleichwertig **sind**⁶⁾.

Nicht vorausgesetzt wird, daß der Angestellte bei der ihm übertragenen Tätigkeit jederzeit alle von ihm geforderten Fähigkeiten einzusetzen **hat**⁷⁾.

2.2 Ist ein "sonstiger **Angestellter**" wie ein geprüfter Ingenieur vielfältig einsetzbar, so kann dies dafür sprechen, daß er über Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, die denen eines Angestellten mit Ingenieurausbildung entsprechen; fehlt es an einer derartigen breiten Verwendungsmöglichkeit, so kann das gegen gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen **sprechen**⁸⁾.

Für gleichwertige Fähigkeiten spricht insbesondere eine breite Verwendungsmöglichkeit, die den Angestellten ähnlich vielfältig einsetzbar macht wie einen geprüften Ingenieur der betreffenden **Fachsparte**⁹⁾.

2.3 Bei der Frage, ob ein technischer Angestellter "gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen" hat, kommt es nicht darauf an, welches ingenieurmäßige Wissen und Können in der jeweiligen Beschäftigungsbehörde verlangt wird. Entscheidend sind insoweit vielmehr die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Ingenieurs der jeweiligen Fachsparte (z.B. eines **Bauingenieurs**)¹⁰⁾.

2.4 Auf welche Weise sich der Angestellte die "gleichwertigen Fähigkeiten" erworben **hat**, ist unerheblich. **Der Nachweiseiner bestimmten Ausbildung** wird nicht verlangt.

Die gleichwertigen Fähigkeiten können insbesondere durch Berufserfahrung erworben **werden**¹¹⁾. So können z.B. in der Zusammenarbeit mit Sachbearbeitern oder Vorgesetzten, die über die einschlägigen Studiengänge und Abschlüsse ver-

6) BAG, AP Nr. 17 zu §§ 22, 23 BAT

7) BAG, AP Nr. 10 zu §§ 22, 23 BAT

8) BAG, AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975

9) BAG, AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT 1975

10) **LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 11.03.1987**, "Zeitschrift für Tarifrecht" (ZTR) 1987 S. 146

11) BAG, AP Nr. 17 zu §§ 22, 23 BAT

fügen, fachtechnische Kenntnisse und Fähigkeiten angesammelt werden, die - etwa in Verbindung mit autodidaktischem Studium und sonstigen Fortbildungsinitiativen - zu einem vergleichbaren ingenieurmäßigen Wissen und Können führen und den Angestellten ähnlich vielfältig einsetzbar machen wie einen geprüften Fachhochschulingenieur seiner Sparte, der umfanglich - etwa im Bereich eines Hochbauamtes - anfallende Ingenieuraufgaben, auch über die Aufgaben auf einem eng begrenzten Teilgebiet der im Hochbauamt anfallenden Ingenieuraufgaben hinaus, wahrnehmen kann.

2.5 Es ist rechtlich möglich, aus den auszuübenden Tätigkeiten Rückschlüsse auf die Fähigkeiten und Erfahrungen eines "sonstigen Angestellten" zu ziehen; auf Dauer auszuübende Vertretungstätigkeiten sind dabei einzubeziehen, wobei es auf den zeitlichen Umfang hierfür nicht **ankommt**¹²⁾. Unter Umständen können die "gleichwertigen Fähigkeiten" aus den Arbeitsergebnissen abgeleitet werden, wenn davon ausgegangen werden kann, daß diese nur bei Vorhandensein derartiger Fähigkeiten zustande kommen können. Im Fall interner Architektenleistungen kann der Einblick in die konkreten Arbeitsergebnisse des "sonstigen Angestellten" (wie **Vertrags-, Planungs-, Ausschreibungs- und Abrechnungsunterlagen**, Schriftverkehr mit Bauunternehmen etc.) für die Gleichwertigkeitsprüfung wertvolle Anhaltspunkte bieten. Eine abschließende Beurteilung ist meist nur örtlich möglich, wobei einem längeren Beobachtungszeitraum gegebenenfalls eine erhebliche Bedeutung zukommen kann.

2.6 Hinsichtlich der Anforderung "gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen" hat der sonstige Angestellte im Streitfall die **Darlegungs- und Beweislast**¹³⁾. Er muß, soll seine Eingruppierungsklage schlüssig **sein**, darlegen, welche Anforderungen üblicherweise bei einem Angestellten mit der in der "ersten Alternative" vorausgesetzten Ausbildung und der einschlägigen Abschlußprüfung gestellt sind und wie sich demgegenüber nach Art und Aufgabenstellung sein Aufgabengebiet verhält, insbesondere auch, welchen Umfang es hat. Er muß vortragen, was zum Lehr- und Prüfungsstoff eines entsprechenden technischen Angestellten gehört, dessen Fähigkeiten und Erfahrungen er für sich geltend machen will. Dabei kommen **Ausbildungs- und Prüfungsordnungen**, auch Vorlesungsverzeichnisse und sonstige Quellen, in **Betracht**¹⁴⁾.

- Im Fall eines technischen Angestellten mit Gesellenprüfung als Maurer, achtjähriger Tätigkeit als Geselle, Ausbildung und Prüfung als staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Hochbau, dreijähriger Beschäftigung bei einer privaten Bauunternehmung im Bereich Konstruktion und Bauleitung sowie anschließender Tätigkeit bei der Beklagten hat das LAG Schleswig-Holstein in seinem rechtskräftigen Urteil vom **05.03.1993 - 5 Sa 35/93** - entschieden, **daß** die subjektive tarifliche Anforderung nicht erfüllt sei, d.h., daß der Angestellte nicht über gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfüge, die ihn ähnlich vielfältig einsatzfähig machen

12) BAG, AP Nrn. 12, 66 und **115** zu §§ 22, 23 BAT 1975

13) BAG, AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT 1975

14) BAG, AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT

wie einen geprüften Fachhochschulingenieur seiner Fachsparte. Bezüglich der Anforderungen, die während der Ausbildung **und bei** der Prüfung von Fachhochschulingenieuren des hier in Frage kommenden Studiengangs Bauingenieurwesen gestellt werden, führte das genannte Gericht unter Hinweis auf die Studienordnung aus, daß Ziel der Ausbildung die Vermittlung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sei, die den Studenten auf seinen späteren Beruf vorbereiten sollen. Im Laufe der Regelstudienzeit von sieben Semestern einschließlich eines Praxissemesters werde der Student in die Lage versetzt, größere Bauaufgaben selbständig in konstruktiver und planerischer Hinsicht zu bearbeiten. Die Aufgabenbereiche eines Bauingenieurs, nämlich konstruktiver Ingenieurbau, Verkehrswesen, Wasserbau und Baubetrieb, seien auch in der von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebenen Informationsschrift "Blätter zur Berufskunde", Band 2, "Studiengang Bauingenieurwesen", aufgeführt. Angesichts der Grundausbildung zum Bauingenieur könne **nicht** davon ausgegangen werden, daß der Kläger ein entsprechend umfangreiches Wissensgebiet ähnlich gründlich beherrsche mit der Folge, daß er ähnlich vielfältig einsatzfähig sei wie ein geprüfter Fachhochschulingenieur des Studiengangs Bauingenieurwesen. Für derartige Kenntnisse würden dem Angestellten von der Ausbildung her jegliche Grundlagen fehlen, die er offensichtlich auch nicht anderweitig geltend machen konnte.

- Zum Erfordernis gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen hat das LAG **Hamm** in den Entscheidungsgründen seines Urteils vom 20.05.1995 - 18 Sa 1484/93-(rechtskräftig), ZTR 1994 S. 172, im Fall eines Vermessungstechnikers, der im Rahmen der Wasserwirtschaft maßgeblich im Siedlungswasserbau eingesetzt war, u.a. ausgeführt, ein solches begrenztes Teilgebiet sei nicht geeignet, daß sich der Angestellte gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen wie ein Fachhochschulingenieur aneignen konnte. Der Kläger hätte im Rahmen der von ihm zu verrichtenden Tätigkeiten die beiden Ausbildungsgänge zum Vermessungstechniker und zum Bauingenieur gegenüberstellen und im einzelnen darlegen müssen, welche fehlenden Kenntnisse er durch die Erfahrung in dem ihm übertragenen Tätigkeitsbereich erworben hat. Lege man z.B. den Studienplan der Studienrichtung "**Wasserwirtschaft** an der Fachhochschule K." (abgedruckt in den Blättern zur Berufskunde 2 - I N 30 der Bundesanstalt für Arbeit) zugrunde, so fehlten Angaben des Klägers, wo er sich z.B. die Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus (Baustatik, Massivbau, Stahlbau), die Grundlagen des Verkehrsbaus (Schiene, Verkehrswesen, **Straßenwesen**), Ingenieurgeologie und Grundlagen des Baubetriebs, **volks-** und betriebswirtschaftliche Grundlagen, Baubetriebslehre, Betriebs- und Verfahrenstechnik und Baurecht angeeignet hat, ebenso im Rahmen des Ingenieurwasserbaus und bei der Beschreibung der einzelnen Objekte die Darlegung, inwieweit er hierfür die im Studium vermittelten Kenntnisse über Hydraulik, Wasserbau, Wasserversorgung, Abwassertechnik, Wasserbaulabor, Erdbau und Wasserbaukonstruktion erlangt hat.
- In seinem Urteil vom **06.03.1996** - 18 Sa 934/95 - (Revision nicht zugelassen), ZTR 1996 S. 515, hat sich das LAG Hamm mit den Anforderungen der gleichwertigen Fähigkeiten und **Erfahrungen** im Aufgabenbereich Stadtplanung einer Mittelstadt befaßt. Der betreffende Angestellte hatte eine Berufsausbildung als Bauzeichner (in den Jahren 1961 bis 1964), jedoch weitere Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen nicht durchlaufen. Das genannte Gericht verkannte nicht, daß gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen auch durch Berufserfahrung erworben werden können (unter Hinweis auf **BAG**, AP Nr. 17 zu §§ 22, 23 BAT).

Der Kläger habe aber ausreichende **Tatsachen**, die in seinem Fall einen solchen Schluß zulassen, nicht vorgetragen. Er hätte - so das Gericht - im Rahmen der von ihm verrichteten Tätigkeiten die Ausbildung zum Bautechniker der Ausbildung zum Fachhochschulingenieur für Architektur/Städteplanung gegenüberstellen und im einzelnen darlegen müssen, welche der fehlenden Kenntnisse er durch die Erfahrung konkret in dem ihm übertragenen Tätigkeitsbereich erworben hat.

- Nach dem rechtskräftigen Urteil des Arbeitsgerichts **Koblenz** vom **16.03.1995 - 8 (11) Ca 1217/94** - fehlte es auch bei einem mit **bauaufsichtlichen** Aufgaben (zuständig für Wohngebäude mit bis zu vier Vollgeschossen sowie für gewerbliche Gebäude und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu je einer Grundfläche von 600 m²), mit der bauaufsichtlichen Überprüfung von Gaststätten, der jährlichen Sicherheitsüberprüfung von Kinderspielflächen und mit den Aufgaben eines Sicherheitsbeauftragten befaßten Angestellten an der näheren **Darlegung**, um prüfen zu können, inwieweit er über Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, die einem Bauingenieurstudium vergleichbar sind bzw. inwieweit seine in jeder Hinsicht vielseitige Meister- und Technikerausbildung (Maurermeisterprüfung, Meisterprüfung im Fliesenlegerhandwerk, Bautechnikerprüfung, Tiefbautechnikerprüfung) geeignet ist, eine Vergleichbarkeit mit dem im Ingenieurstudium erworbenen Wissens- und Kenntnisstand zu belegen. Auch aus der dem Kläger bescheinigten Bauvorlageberechtigung und dem Sachkunde- und Erfahrungsnachweis zum Ausstellen von Standsicherheitsnachweisen könne nicht auf eine **breite Verwendungsmöglichkeit des Klägers** geschlossen werden, **die** ihn ähnlich vielfältig einsatzfähig mache wie einen geprüften Fachhochschulingenieur der betreffenden **Sparte**, der umfänglich **für** die auch über die Tätigkeiten des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens hinausgehenden Aufgaben des betreffenden Amtes eingesetzt werden kann.

3. "Entsprechende Tätigkeiten"

3.1 Die (personenbezogen) gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen wie Ingenieure mit abgeschlossener Ausbildung reichen allein nicht aus, die Eingruppierung als "sonstiger **Angestellter**" zu begründen; daneben sind (**tätigkeitsbezogen**) mindestens zu 50 v.H. der Arbeitszeit Arbeitsvorgänge gefordert, die "Ingenieurzuschnitt" haben¹⁵⁾. Eine **geringerwertige** Tätigkeit erfüllt die Anforderung solcher "entsprechender Tätigkeiten" nicht.

- Eine "entsprechende **Tätigkeit**" liegt nur dann vor, wenn sie objektiv die Befähigung erfordert, wie ein ausgebildeter **Ingenieur** Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnisse zu entwickeln, damit also "Ingenieurzuschnitt" hat. Sind von einem Angestellten gegebenenfalls immer nur bestimmte, eng abgegrenzte Teilleistungen aus dem Berufsbild des Ingenieurs zu erbringen, so kann daraus eine "entsprechende Tätigkeit" im tariflichen Sinne nicht abgeleitet werden, weil es in diesem Fall an einer der Ingenieurstätigkeit gemäßen Vielfältigkeit bzw. Breite **mangelt**¹⁶⁾.

15) BAG, AP Nm. 6, 12 und 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975

16) BAG, AP Nm. 12, 41, 96 und 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975

- Bei Angestellten, die gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen wie examinierte Ingenieure besitzen, ist die "entsprechende Tätigkeit" **inhaltsgleich** mit der auch beim ausgebildeten Ingenieur vorausgesetzten "entsprechenden Tätigkeit".
- Diese muß sich auf die konkrete Fachrichtung der **jeweiligen** Ausbildung **beziehen**¹⁷⁾.
- Die "entsprechende Tätigkeit" muß die sich aus dem Tätigkeitsmerkmal (erste Alternative) ergebenden **ingenieurmäßigen** Fähigkeiten auch erfordern; dabei wird allerdings nicht vorausgesetzt, daß der Angestellte **bei** der ihm übertragenen **Tätigkeit** jederzeit alle Fähigkeiten auch einsetzen **muß**¹⁸⁾. Es **genügt** ein entsprechender Ausschnitt aus dem Fachgebiet, jedoch nicht ein eng begrenztes Teilgebiet, das nur gewisse Kenntnisse erfordert, die für das Ausbildungsniveau im ganzen nicht typisch bzw. repräsentativ sind.

Die Tätigkeit muß eine technische Ausbildung bzw. technische Fachkenntnisse voraussetzen und nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter haben. Nach BAG in AP Nr. 56 zu §§ 22, 23 BAT ist dabei vor allem darauf **abzustellen**, welche Ausbildung für die jeweilige Tätigkeit verlangt wird, in welchen Bereich sie ihrer sachlichen Zuordnung und der behördlichen Organisation nach gehört und von Bediensteten welcher Art die betreffenden Aufgaben in der Regel erledigt werden. In AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT hat das BAG bei **einem** Angestellten eines Straßenbauamtes, der als Sachbearbeiter für Anbau an Verkehrsstraßen hauptsächlich verwaltungsrechtliche Vorschriften des Wegerechts auf den einzelnen Fall anzuwenden hatte, den technischen Charakter der Tätigkeit verneint und die sogenannten allgemeinen Fallgruppen für einschlägig angesehen.

- Die in Tätigkeitsbeispielen genannten Arbeiten eines Angestellten mit Ingenieur- ausbildung (siehe hierzu Protokollerklärung Nr. 11 zum Tarifvertrag für Angestellte in technischen Berufen) sind stets "entsprechende **Tätigkeiten**"¹⁹⁾.

3.2 Die **Darlegungs-** und Beweislast des Angestellten erstreckt sich im Streitfall nicht nur auf das persönliche (subjektive) Kriterium der "gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen" (siehe Ziffer 2.6), sondern auch auf das **tätigkeitsbezogene** (objektive) Kriterium der "entsprechenden **Tätigkeiten**"²⁰⁾.

- Eine Tätigkeit mit "Ingenieurzuschnitt" wurde von der Rechtsprechung bei nachstehenden Aufgabengebieten verneint:
 - - Bauabnahme/Baukontrolle (Wohnhäuser, gewerbliche und landwirtschaftliche Bauvorhaben) bei einem städtischen Bauordnungsamt, da es sich nur um ein begrenztes Gebiet eines Fachhochschulingenieurs handle und Ab-

17) BAG, AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT

18) BAG, AP Nrn. 64 und 101 zu § 3 TO.A

19) BAG, AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT und AP Nrn. 41 und 192 zu §§ 22, 23 BAT 1975

20) BAG, AP Nr. 205 zu §§ 22, 23 BAT 1975

nahmetätigkeit keine ingenieurmäßigen Anforderungen **stelle**²¹⁾, ähnlich LAG **Düsseldorf**, wonach ingenieurmäßiger Zuschnitt nur bei sachlich kompliziertem Zusammenhang von Prüfung und Überwachung anzunehmen **sei**²²⁾

- - Baukontrolleurstätigkeit in der **Bauaufsicht**²³⁾
- - Sachbearbeitung in der Bauaufsicht eines Bauamtes, befaßt mit der Vorbereitung der Prüfung und Genehmigung, der Überwachung und Abnahme von Bauvorhaben (Neu-, Um- und **Erweiterungsbauten**, Abbrüche und anderes) einschließlich der selbständigen Wahrnehmung der in § 62 Abs. 2 und 4 der Bauordnung des Landes genannten Aufgaben (ausgenommen **Bauschein-**, Rohbau- und **Schlußabnahme**)²⁴⁾
- - Bauberatung, Prüfung von Bauanträgen, Bauzustandbesichtigungen durch "**Baufseher**" in der Grundstücksentwässerung der Entwässerungsabteilung eines städtischen **Tiefbauamtes**²⁵⁾
- - Technischer Angestellter im Maschinenamt einer Großstadt, zuständig im Bereich "Wärme- und **Maschinentchnik**" für einen Stadtbezirk (Meisterprüfung im Klempner- und Installationshandwerk und Fortbildung in Abendschule auf dem Gebiet der Heizungs- und **Lüftungstechnik**)²⁶⁾
- - Aufstellung und Führung von Leistungsverzeichnissen unter DV-bezogener Standardisierung der Texte für Bauleistungen im Garten- und Landschaftsbau (**Gärtnermeister**)²⁷⁾
- - "Technische Leitung und wirtschaftliche Führung" eines gemeindlichen Elektrizitätswerkes mit drei Monteuren und zwei Helfern (erster Bürgermeister Werkleiter) unter Hinweis auf Fehlen eigener **Planungstätigkeit**²⁸⁾
- - Angestellter in der technischen Abteilung eines Krankenhauses (Staatlich geprüfter Techniker für Elektrotechnik) als "**Medizintechniker**"²⁹⁾

21) Arbeitsgericht **Detmold**, Urteil vom 19.01.1982 - 1 Ca 1365/79 -

22) LAG **Düsseldorf**, Urteil vom **22.03.1983** - 11 Sa 1681/82 -

23) BAG, AP Nr. **118** zu §§ **22, 23 BAT 1975**

24) LAG **Schleswig-Holstein**, Urteil vom 05.05.1993 - 5 Sa 35/93 - (rechtskräftig)

25) LAG **Frankfurt a. Main**, Urteil vom **18.11.1982** - **9 Sa 288/82**-, unter Hinweis auf ähnlich **gelagerten**, ebenfalls negativ entschiedenen Fall durch Urteil des LAG Saarland vom 24.10.1979 - **1 Sa 8/79** - (Bauzeichner und Betonbauer ohne Berufsabschluß in der Überwachung des gesamten Kanalnetzes auf notwendige **Unterhaltungs-** und Instandsetzungsarbeiten und Sachbearbeitung des Kanalschlußwesens)

26) **BAG, AP Nr. 16** zu §§ **22, 23 BAT 1975**

27) LAG **Hamm**, Urteil vom 01.08.1979 - 11 Sa **1101/78** -

28) LAG **Nürnberg**, Urteil vom 10.12.1981 - 5 Sa **70/78** -

29) LAG **Düsseldorf**, Urteil vom **22.11.1991** - **17 Sa 371/91** - (Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision vom BAG zurückgewiesen mit Beschluß vom 26.03.1992, **ZTR** 1991 S. 292)

3.3 Das Merkmal "entsprechende Tätigkeiten" setzt im Bereich des höheren Angestelltendienstes "akademischen Zuschnitt" der Arbeitsvorgänge voraus, und zwar auch hier zeitlich mindestens zur Hälfte gemäß § 22 Abs. 2 UAbs. 2 Satz 1 BAT. Zu den Tätigkeiten akademischen Zuschnitts gehören nicht nur reine Forschungstätigkeiten; vielmehr kann die tarifliche Anforderung auch erfüllt **sein**, wenn die von der Wissenschaft gefundenen Erkenntnisse praktisch anzuwenden **sind**³⁰⁾. Die Tätigkeit muß die Befähigung voraussetzen, Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnisse selbständig zu entwickeln, wie es im Fall einer abgeschlossenen Hochschulbildung ermöglicht wird, was zu verneinen ist, wenn die Tätigkeit lediglich Kenntnisse in einem begrenzten Teilgebiet des entsprechenden akademischen Fachgebietes **fordert**³¹⁾.

- Dementsprechend hat das BAG einen "akademischen Zuschnitt" bei einem Außenwirtschaftsprüfer in der Finanzverwaltung verneint unter Hinweis darauf, daß eine "entsprechende Tätigkeit" in nicht unerheblichem Ausmaß nicht ausreiche.
- Im Fall eines Vorsitzenden eines Beschwerdeausschusses für den Lastenausgleich sowie bei einem Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds beim Beschwerdeausschuß und der Außenstelle eines **Lastenausgleichsamtes** hat das BAG lediglich einen engen Ausschnitt aus dem weiten Gebiet des besonderen Verwaltungsrechts bzw. eine sich auf ein begrenztes juristisches Teilgebiet des **Lastenausgleichsrechts** erstreckende Tätigkeit **gesehen**³²⁾.
- Keine der Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit liegt nach Auffassung des BAG bei einer **Gleichstellungs-/Frauenbeauftragten** einer niedersächsischen Stadt (rd. 40.000 Einwohner) mit folgenden Aufgaben vor: Beratung von Bürgerinnen/Bürgern in **Gleichstellungs-/Frauenfragen**, Unterstützung von **Frauenprojekten/-verbänden**, inhaltliche und organisatorische Vorbereitung von Veranstaltungen und Publikationen, Kontaktpflege und Verhandlungen mit **Verbänden, Gewerkschaften**, politischen Parteien usw., Vorbereitung Frauenbericht und Frauenförderungsplan, Prüfung von Rat- und Ausschußvorlagen, Beteiligung an Personalangelegenheiten, **Vortragsarbeit**. Der von der betreffenden Angestellten, die übrigens eine wissenschaftliche Hochschulausbildung im Sinne der Protokollerklärung Nr. 2 zum TV vom 24.06.1975 (Neufassung der Fallgruppen 1) nachweist, vorgetragene Sachverhalt lasse die Schlußfolgerung auf einen "akademischen Zuschnitt" der Tätigkeit nicht zu. Im gleichen Sinne hat das BAG im Fall einer **Gleichstellungs-/Frauenbeauftragten** bei einem kommunalen Zweckverband, der rd. 130 Personen beschäftigt, **entschieden**³³⁾.
- Im Fall von **Leitungs-** und Führungsaufgaben kann die Frage Schwierigkeiten bereiten, welches Studium zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, wenn gleichzeitig Anforderungen auf mehreren Gebieten gestellt sind. Bei einer solchen Vermischung von Fachdisziplinen wird sich das Vorliegen der "entsprechenden **Tätigkeit**" danach

30) BAG, AP Nm. 46 und 115 zu § 3 TO.A

31) BAG, AP Nm. 60 und 97 zu §§ 22, 23 BAT

32) BAG, AP Nm. 27 und 29 zu §§ 22, 23 BAT 1975

33) BAG, AP Nm. 205 und 206 zu §§ 22, 23 BAT 1975

richten **müssen**, ob normalerweise zu deren Ausübung ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium in einem der Fächer Voraussetzung ist, deren Ausgestaltung in besonderer Weise auf die Fähigkeit zu analytischem Denken auf fachwissenschaftlicher Grundlage bezogen ist (siehe auch **Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese**, BAT, Vergütungsordnung **VKA**, Teil II **VKA**, Anm. 3 Abschnitt I).

3.4 Die bei anderen Ausbildungsgängen bzw. Berufsgruppen (z.B. Staatlich geprüfte **Techniker, Sozialarbeiter/Sozialpädagogen**, Anwendungsprogrammierer) eingerichtete zweite Alternative für sonstige Angestellte unterscheidet sich hinsichtlich der Anforderung "entsprechende Tätigkeiten" rechtlich nicht von der bei den besonderen Fallgruppen für Ingenieure oder bei den Fallgruppen für Angestellte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung gegebenen Situation. So muß beispielsweise bei einem Angestellten ohne Technikerprüfung die auszuübende Tätigkeit dem Anforderungsprofil eines Staatlich geprüften Technikers entsprechen und somit "**Technikerzuschnitt**" haben.

Bezüglich einer der Fachhochschulausbildung entsprechenden Tätigkeit im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik kann auf das Urteil des LAG **Hamm** vom **19.10.1994** - **18 Sa 225/94** - (Revision nicht zugelassen), **ZTR 1995** S. 408, verwiesen werden. In diesem **Urteil** hat sich das Gericht mit dem "Leiter eines Jugendfreizeithauses" befaßt und gegen die Behandlung als "sonstigen Angestellten" ausgesprochen.

4. Schlußbemerkung

Die Frage nach den "**gleichwertigen** Fähigkeiten und Erfahrungen" sowie nach der "entsprechenden Tätigkeit" stellt sich in der Praxis erfahrungsgemäß vor allem dann, wenn für an sich notwendige Ingenieurstellen, Technikerstellen usw. die Fachkräfte mit der einschlägigen Ausbildung und Abschlußprüfung nicht zur Verfügung stehen und notgedrungen auf Angestellte ohne die betreffende Ausbildung zurückgegriffen werden muß. Die Problematik der Auslegung und Anwendung der genannten "unbestimmten Rechtsbegriffe" kann sich **aber** auch bei einer qualitativ angemessenen personellen Ausstattung im Laufe der Zeit - im Widerspruch zu organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten - als Folge unnötiger bzw. zu weitgehender Aufgabendelegation ergeben.

Ist in besonderen (speziellen) Fallgruppen eine sogenannte zweite Alternative für "sonstige Angestellte" tariflich nicht vorgesehen, sind Angestellte, die die im Tätigkeitsmerkmal geforderte abgeschlossene fachliche Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächstniedrigen Vergütungsgruppe **eingruppiert** (Nr. 4 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen).